

Satzung

Evangelisch-Landeskirchliche

Gemeinschaft

Kölschhausen–Breitenbach

Neufassung verabschiedet auf der Mitgliederversammlung
am 25. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Grundlage, Zweck, Verbundenheit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge und Spenden

§ 5 Gemeinnützigkeit

§ 6 Leitung des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Die Aufgaben des Vorstandes

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 14 Das Vereinsvermögen

§ 15 Schlussbestimmungen

SATZUNG

Evangelisch-Landeskirchliche Gemeinschaft Kölschhausen – Breitenbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Name

Der Verein führt den Namen „Evangelisch-Landeskirchliche Gemeinschaft Kölschhausen-Breitenbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ehringshausen-Kölschhausen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlage, Zweck, Verbundenheit

I. Grundlage

Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Vereins ist die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Der Verein weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet.

II. Zweck

Der Verein will

- durch evangelistische Verkündigung die Botschaft von Jesus Christus bezeugen und Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einladen.
- durch Gemeinschaftspflege Hilfe zur christlichen Lebensgestaltung und Zurüstung zur Mitarbeit geben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Gemeinschafts-, Bibel- und Gebetsstunden, Seelsorge, Missionsarbeit durch Predigt und Schriftarbeit, Durchführung von Freizeiten und anderen Veranstaltungen, sowie die Beschäftigung und Tätigkeit von neben- und hauptberuflichen Mitarbeitern.¹

¹ alle weiteren Nennungen von Personen, Mitgliedern und Amtsinhabern gelten in gleicher Weise für Frauen wie Männer. Wegen der einfacheren Schreibweise und besserer Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genannt.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke geschieht im Wesentlichen im vereinseigenen Haus in Kölschhausen, Pfalzgrabenstraße 6.

III. Verbundenheit

Die Ev. Landeskirchliche-Gemeinschaft Kölschhausen-Breitenbach versteht sich als eigenständiger Verein, der im Bereich der Evangelischen Landeskirche tätig ist.

Der Verein hat eine enge Verbundenheit zum „Christlichen Verein Junger Menschen e.V.“ (CVJM), dem die Kinder- und Jugendarbeit in unseren Orten übertragen wurde und mit dem auf vielfältige Weise zusammengearbeitet wird.

Der Verein sieht sich dem „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“ eng verbunden.

Der Verein versteht sich als ein Glied der weltweiten Evangelischen Allianz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der Ev. Landeskirchlichen-Gemeinschaft Kölschhausen-Breitenbach kann werden, wer dies schriftlich beim Vorstand beantragt und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.

Mitglied kann jeder ab 16 Jahren werden.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, sofern ein Mitglied schwerwiegend durch Wort und / oder Tat gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen hat.

Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zum klärenden Gespräch mit dem Vorstand zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, dass sie ihr Leben nach den Weisungen der Bibel gestalten, die Veranstaltungen des Vereins besuchen, nach ihren Gaben und Möglichkeiten mitarbeiten, Mitverantwortung tragen und sich um geistliche Einheit mühen.

§ 4 Beiträge, Spenden

Die Geldmittel, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitglieder leisten ihre Beiträge nach eigenem Ermessen, jedoch kann ein Mindestbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt nach seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Mitgliederversammlung
- b) des Vorstandes

§ 7 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar in der ersten Jahreshälfte.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, Mindestbeiträge fest-zusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, zwei Kassenprüfer zu wählen und das Arbeitsprogramm zu beraten.

Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung hat wenigstens 14 Tage vorher mit der

Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen.

Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied ab 16 Jahren besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelten Punkte dies schriftlich beantragen.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitglieder-versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung – außer bei Vorstandswahlen (§ 10) – entscheidet die Versammlung selbst.

Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftwart ein Protokoll zu erstellen, das von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 höchstens 8 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Hinzu kommt der amtierende Vorsitzende des CVJM-Kölschhausen e.V. - oder sein Vertreter - als voll stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Dieser ist nicht

vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen:

1. den Vorsitzenden (Gemeinschaftsleiter)
2. den stellvertretenden Vorsitzenden
3. den Schriftwart
4. den Kassierer
5. die 4 Beisitzer

Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger berufen.

Wählbar ist jedes Mitglied der Evangelisch-Landeskirchlichen Gemeinschaft Kölschhausen-Breitenbach das mindestens 18 Jahre alt ist und ihr wenigstens ein Jahr angehört.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftwart und Kassenwart sollten Glieder der Ev. Landeskirche sein.

§ 11 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebene Ziele auch verwirklicht werden.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten (außer dem amtierenden CVJM-Vorsitzenden oder seinem Vertreter).

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung der Gemeinschaft
2. die Aufnahme der Mitglieder
3. die Berufung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Festsetzung der Tagesordnung
5. über die rechte Lehre zu wachen und dafür zu sorgen, dass alle Verkündigung in rechter Weise und ansprechender Form geschieht.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn

wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand.
Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen auch solches nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen 6 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat Anspruch darauf.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen, einschließlich des bebauten Grundstückes, Pfalzgrabenstraße 6, 35630 Ehringshausen-Kölschhausen kostenfrei an die Ev. Gesellschaft für Deutschland, 42477 Radevormwald übertragen. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

§ 15

Der Verein „Evangelisch-Landeskirchliche Gemeinschaft Kölschhausen-Breitenbach e.V.“ mit Sitz in Ehringshausen OT. Kölschhausen ist am _____ unter Nummer _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Durch Bescheid des Finanzamtes Wetzlar vom _____ (Steuer Nummer _____) wurde der Evangelisch-Landeskirchlichen Gemeinschaft Kölschhausen-Breitenbach die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Sie ist somit berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.